

Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit NANOSCIENCE

Hiermit beantrage ich

Name

Vorname

Matrikel-Nummer

die Zulassung zur Bachelorarbeit im Nanoscience-Studium.

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht bereits die Bachelorprüfung im Fach Nanoscience, Physik oder in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden habe, oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde, oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde. Außerdem bestätige ich, dass ich bereits 140 Leistungspunkte erreicht habe und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

Regensburg, den

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Bachelorarbeit soll durchgeführt werden bei

(Name des Betreuers)

Titel der Bachelorarbeit:

Beginn der Bachelorarbeit:

(Unterschrift des Betreuers)

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 und einer zusätzlichen digitalen Version im pdf-Format (auf CD oder USB-Stick in einem Druckexemplar eingeklebt) beim zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde, er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach Nanoscience, Physik oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 140 LP
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Bachelorprüfung im Fach Nanoscience, Physik oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.